

Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)*

vom 12. November 1982

Stand: 01. Januar 1985

Auf Grund des § 11 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Vergütungen nach dieser Verordnung darf ein Arzt nur für Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder durch Personen hat erbringen lassen, die seiner Aufsicht und Weisung unterstehen.
- (3) Vergütungen darf der Arzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen erbracht worden sind.

§ 2

Abweichende Vereinbarung

- (1) Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.
- (2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 zwischen Arzt und Zahlungspflichtigem ist vor Erbringung der Leistung des Arztes in einem Schriftstück zu treffen, das keine anderen Erklärungen enthalten darf. Der Arzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

* Vermerk d. Verf.: Als Anlage folgt das Gebührenverzeichnis.

§ 3

Vergütungen

Als Vergütung stehen dem Arzt Gebühren, Entschädigungen und Ersatz von Auslagen zu.

§ 4

Gebühren

(1) Gebühren sind Vergütungen für die im Gebührenverzeichnis (Anlage) genannten ärztlichen Leistungen.

(2) Der Arzt kann Gebühren nur für selbständige Leistungen berechnen. Für eine Leistung, die Bestandteil einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Arzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet.

(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der durch die Anwendung von Instrumenten und Apparaten entstehenden Kosten abgegolten, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Das gilt auch für die Kosten, die bei Leistungen nach den Abschnitten M, N und O des Gebührenverzeichnisses entstehen. Hat der Arzt ärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten.

(4) Kosten, die nach Absatz 3 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden. Eine Abtretung des Vergütungsanspruchs in Höhe solcher Kosten ist gegenüber dem Zahlungspflichtigen unwirksam.

(5) Sollen Leistungen durch Dritte erbracht werden, die diese dem Zahlungspflichtigen unmittelbar berechnen, so hat der Arzt ihn darüber zu unterrichten.

§ 5

Bemessung der Gebühren

(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemißt sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 10 Deutsche Pfennige.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung, der Umstände bei der Ausführung sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein; dies gilt nicht für die in Absatz 3 genannten Leistungen. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu blei-

ben. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3fachen des Gebührensatzes bemessen werden; ein Überschreiten des 2,3fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.

(3) Gebühren für die in den Abschnitten A, E, M und O des Gebührenverzeichnisses genannten Leistungen bemessen sich nach dem Einfachen bis Zweieinhalbfachen des Gebührensatzes. Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 2,3fachen des Gebührensatzes das 1,8fache des Gebührensatzes tritt.

§ 6

Entsprechende Bewertung

Selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind und sich auch nicht als eine besondere Ausführung einer anderen Leistung darstellen, können entsprechend einer gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. In der Rechnung ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.

§ 6a

Gebühren bei stationärer Behandlung

(1) Bei stationären und teilstationären privatärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren um 15 vom Hundert zu mindern. In diesem Umfang gilt § 4 Abs.3 nicht.

(2) Neben den nach Absatz 1 Satz 1 geminderten Gebühren darf der Arzt Kosten nicht berechnen; die §§ 7 bis 10 bleiben unberührt.

§ 7

Entschädigungen

Als Entschädigungen für Besuche erhält der Arzt Wegegeld und Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

§ 8

Wegegeld

(1) Der Arzt kann für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung bis zu zwei Kilometern zwischen Praxisstelle des Arz-

tes und Besuchsstelle 10,- Deutsche Mark, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 20,- Deutsche Mark. Bei einer Entfernung von mehr als zwei bis zu 25 Kilometern beträgt das Wegegeld für jeden zurückgelegten Kilometer 2,50 Deutsche Mark, bei Nacht 5,- Deutsche Mark.

(2) Besucht der Arzt auf einem Wege mehrere Patienten, so beträgt das Wegegeld je Patient die Hälfte der in Absatz 1 genannten Beträge. Werden mehrere Patienten in demselben Haus oder in einem Heim besucht, darf der Arzt das Wegegeld insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

§ 9

Reiseentschädigung

(1) Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Arztes und Besuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung.

(2) Als Reiseentschädigung erhält der Arzt

1. 50 Deutsche Pfennige für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen,
2. bei Abwesenheit bis zu 8 Stunden 100,- Deutsche Mark, bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 200,- Deutsche Mark je Tag,
3. Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.

(3) § 8 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 10

Ersatz von Auslagen

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dürfen neben den für die einzelnen ärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren nur die Kosten für diejenigen Arzneimittel, Verbandmittel und sonstigen Materialien berechnet werden, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dürfen neben den Gebühren für Leistungen nach den Abschnitten M, N und O des Gebührenverzeichnisses nur die hierdurch entstandenen Versand- und Portokosten berechnet werden, neben den Gebühren für die Anwendung radioaktiver Stoffe auch die Kosten für die Stoffe, die mit ihrer Anwendung verbraucht sind.

§ 11

Zahlung durch öffentliche Leistungsträger

- (1) Wenn ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet, sind die ärztlichen Leistungen nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses (§ 5 Abs. 1 Satz 2) zu berechnen.
- (2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn dem Arzt vor der Inanspruchnahme eine von dem die Zahlung Leistenden ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird. In dringenden Fällen kann die Bescheinigung auch nachgereicht werden.

§ 12

Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung

- (1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist.
- (2) Die Rechnung muß insbesondere enthalten:
1. Das Datum der Erbringung der Leistung,
 2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
 3. bei Entschädigungen nach §§ 7 bis 9 den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung,
 4. bei Ersatz von Auslagen nach § 10 den Betrag und die Art der Auslage; übersteigt die einzelne Auslage 50,- Deutsche Mark, ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen,
 5. bei Erbringung stationärer oder teilstationärer privatärztlicher Leistung den Minderungsbetrag nach § 6a Abs. 1.
- Überschreitet die berechnete Gebühr nach Satz 1 Nr. 2 das 2,3fache des Gebührensatzes, ist dies schriftlich zu begründen; das gleiche gilt bei den in § 5 Abs. 3 genannten Leistungen, wenn das 1,8fache des Gebührensatzes überschritten wird. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. Die Bezeichnung der Leistung nach Satz 1 Nr. 2 kann entfallen, wenn der Rechnung eine Zusammenstellung beigelegt wird, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann. Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 3 Satz 2), sind als solche zu bezeichnen.
- (3) Durch Vereinbarung mit den in § 11 Abs. 1 genannten Leistungs- und Kostenträgern kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Satz 2 der Bundesärzteordnung auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1983 in Kraft.

(2) § 4 gilt hinsichtlich des Ausschlusses der unmittelbaren Erhebung von Sach- und Personalkosten durch Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bei ambulanter privatärztlicher Behandlung erst ab 01. Januar 1984, bei stationärer privatärztlicher Behandlung erst ab 01. Januar 1985. Bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt hat der Arzt vom Krankenhaus unmittelbar erhobene Sach- und Personalkosten von den von ihm nach § 5 berechneten Gebühren abzuziehen und in der Rechnung den Umfang der Minderung bei den einzelnen Leistungen anzugeben.

(3) Die Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) gilt weiter

1. für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sind,
2. im Rahmen des § 6 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123).

Im übrigen tritt sie außer Kraft.

Literatur

- ÄrzteZeitung o. V.¹: Ärzte differenzieren wieder, 26. Oktober 1984
- ÄrzteZeitung o. V.: Beihilfestellen zeigen sich noch zugeknöpft, 15. März 1984
- ÄrzteZeitung o. V.: Die neue Gebührenordnung nützt nur der PKV, 4. September 1984
- ÄrzteZeitung o. V.: Hartmannbund: Beamte werden zu Patienten zweiter Klasse, 5. Juli 1984
- ÄrzteZeitung o. V.: Zur Gebührenordnung eine Frage an den Experten: Kann denn Unterschreiten Sünde sein . . . ? 24. Januar 1985
- Ärztliche Praxis o. V.: Neue GOÄ, also doch: es geht auch einfacher! 9. April 1983
- Andreas, M.: Anmerkung zu BGH Urteil vom 1.2. 1983 - VI ZR 104/81, Arztrecht 7/1983, 180
- Andreas, M.: Darf der Arzt eine Vorauszahlung auf die Privatliquidation fordern? Antwort auf eine Leseranfrage, Arztrecht 5/1983, 130
- Aumüller, G.: Diagnose auf der Rechnung ist Pflicht! Medical Tribune, 22. Juli 1983
- Aumüller, G.: Einzelfall konkretisieren, ÄrzteZeitung, 9. Februar 1984
- Bösche, J. W.: Anmerkung zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 1984 - 1 BvR 1249/83 u. a., DtÄrzteBl 1985 [A] Heft 13, S. 941
- Bösche, J. W.; Hess, R.: Auswirkungen der Harmonisierung von Pflegesatzrecht und Gebührenordnung für Ärzte zum 1. Januar 1985, DtÄrzteBl 1985 [B] Heft 6, S. 314
- Borchmann, M.: Die neue Gebührenordnung für Ärzte, NJW 1983, 315
- Brenner, G.: Arzt und Recht, Leitfaden und Nachschlagewerk des medizinischen Rechts für die ärztliche Praxis, Stuttgart, New York 1983
- Brockhaus: Enzyklopädie in zwanzig Bänden, 14. Band (OST-POQ), 17. Auflage, Wiesbaden 1972
- Brox, H.: Besonderes Schuldrecht, 11. Auflage, München 1984
- Brück, D.: Kommentar zur Gebührenordnung für Ärzte - GOÄ - 4. Ergänzungslieferung, Stand 1. 10. 1984, Köln
- Bundesärztekammer: Praktische Hinweise zur neuen Gebührenordnung für Ärzte, DtÄrzteBl 1983 [C] Heft 4, S. 17
- Bundesminister des Innern: Beihilfevorschriften (BhV): hier: Angemessenheit von ärztlichen Vergütungen, Rundschreiben vom 20. 12. 1982, GMBI 1982, 743
- Bundesminister des Innern: Beihilfevorschriften (BhV): hier: Angemessenheit von ärztlichen Vergütungen, Rundschreiben vom 18. 8. 1983, GMBI 1983, 388
- Bundesregierung: Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Fuchs u. a. und der Fraktion der SPD, BT-Drucksache 10/186 vom 22. 6. 1983
- Bunte, H.-J.: Handbuch der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, München 1982
- Daniels, J.; Bulling, M.: Bundesärzteordnung, Kommentar, Berlin 1963
- Der Beamte im Ruhestand o. V.: Persönliche Leistungen aufgewertet, Nr. 5/1984
- Deutsches Ärzteblatt o. V.: BÄK appelliert an den Bundesrat: Beschluß über den GOÄ-Entwurf aussetzen! 1982 [B] Heft 39, S. 19
- Deutsches Ärzteblatt o. V.: Betriebsanleitung für die analoge Bewertung, 1984 [B] Heft 8, S. 485
- Deutsches Ärzteblatt o. V.: CDU/SPD-GOÄ, 1982 [B] Heft 46, S. 1
- Deutsches Ärzteblatt o. V.: Der Testamentsvollstrecker, 1982 [A/B] Heft 24, S. 1
- Deutsches Ärzteblatt o. V.: Die Multiplikator-Regelung bleibt unzumutbar, 1982 [A/B] Heft 18, S. 19
- Deutsches Ärzteblatt o. V.: Ein Jahr nach der „Wende“: Prüfsteine im Verhältnis der Ärzte zur Politik 1983 [B] Heft 43, S. 67

¹ o. V., ohne Verfasser.

- Deutsches Ärzteblatt o. V.: Fünf grundsätzliche Einwände gegen den Gebührenordnungsentwurf, 1982 [A/B] Heft 24, S.17
- Deutsches Ärzteblatt o. V.: Mit der PKV in die Einheitsversicherung, 1983 [C] Heft 5, S.1
- Deutsches Ärzteblatt o. V.: Nein und nochmals nein zu diesem GOÄ-Entwurf, 1982 [B] Heft 35, S.17
- Deutsches Ärzteblatt o. V.: Privatpatienten unerwünscht, 1982 [B] Heft 29, S.1
- Deutsches Ärzteblatt o. V.: 24 Verfassungsbeschwerden zur GOÄ, 1984 [B] Heft 16, S.1247
- Dreher, E.; Tröndle, H.: Strafgesetzbuch, 41. Auflage, München 1983
- Eckert, W.L.; Böttcher, H.-G.: Steuerberatergebührenverordnung mit Steuerlichem Kostenrecht, München 1982
- Epping, H.: Statistik der PKV zur GOÄ, Westfälisches Ärzteblatt 5/84, S.393
- Erman, W.: Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Band, 7. Auflage, Münster 1981 (zit. Erman - Bearbeiter)
- Esser, J.; Weyers, H.-L.: Schuldrecht, Band II, Besonderer Teil, Teilband 1, 5. Auflage, Heidelberg, Karlsruhe 1977
- Farthmann, F.: Schreiben an die Ärztekammer Nordrhein, Rheinisches Ärzteblatt Heft 18/1983, S.910
- Fehse, M.: Abdingung, Ein Buch mit sieben Siegeln? Arzt und Krankenhaus 1985, 294
- aus den Fünten, H.: Allgemeine Stellungnahme zur GOÄ, Arzt und Krankenhaus 1983, 93
- aus den Fünten, H.: Gebührenfestsetzung nach der GOÄ, f & w¹ 1984, Heft 5, S.56
- aus den Fünten, H.: GOÄ; Begründungspflicht des Arztes bei getroffener Honorarvereinbarung - §§ 2, 12 GOÄ - f & w 1984, Heft 4, S.62
- aus den Fünten, H.: Privatliquidation: Wie müssen Honorarvereinbarungen aussehen? f & w 1984, Heft 2, S.10
- Gerold, W.; Schmidt, H.: Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 8. Auflage, München 1984
- Göttlich, W.; Mümmeler, A.: Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 15. Auflage, Flensburg 1984
- Gursky, J.D.: GOÄ-Entwurf der Bundesregierung: Unsozial und illiberal, DtÄrzteBl 1982 [B] Heft 33, S.12
- Hagedorn, M.: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gebührenordnung für Ärzte, NJW 1985, 2177
- Hanau; Adomeit: Arbeitsrecht, 7. Auflage, Frankfurt 1983
- Hensen, H.-D.: Zulässigkeit von Sondervereinbarungen nach der neuen Gebührenordnung für Ärzte, NJW 1983, 1366
- Hess, R.: Praktische Hinweise zur neuen Gebührenordnung für Ärzte, DtÄrzteBl 1982 [B] Heft 48, S.19
- Hoffmann, H.; Baur, U.; aus den Fünten, H.: Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ '82), Kommentar mit praktischen Hinweisen für die Abrechnung, Köln, Stuttgart, Berlin, Mainz, 4. Lieferung, Stand Januar 1984 (zit. Hoffmann)
- Hollmann, A.: Anforderungen an die schriftliche Vereinbarung, Niedersächsisches Ärzteblatt 13/1983, S.452
- Immenga, U.; Mestmäcker, E.-J.: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar, München 1981
- Jung, K.: Die neue Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), Textausgabe mit Materialien und einer erläuternden Einführung, Köln 1983
- Köhnen, L.; Schröder, G.; Kusemann, T.; Amelungk, U.: Beihilfavorschriften, Kommentar, 22. Ergänzungslieferung, Siegburg 1984
- Kölsch, R.: Ärztliche Vergütungsvereinbarung nach § 2 GOÄ und AGB-Gesetz, NJW 1985, 2172
- Kölsch, R.: Die „abweichende Vereinbarung“ nach der neuen Gebührenordnung für Ärzte, Medizinrecht (MedR) 1983, 95
- Korintenberg, W.: Kostenordnung, 10. Auflage, München 1983 (zit. Korintenberg - Bearbeiter)
- Krause, P.: Keine Kompetenz zu verbindlicher Gebührenregelung für Heilberufe für den Bund und den Ordnungsgeber, MedR 1983, 81
- Krause, P.: Rechtsgutachten vom 10.6. 1983, auszugsweise abgedruckt in: Rheinisches Ärzteblatt Heft 14/1983, S.717

¹ f & w, führen und wirtschaften im Krankenhaus.

- Larenz, K.: Lehrbuch des Schuldrechts, 2. Band, Besonderer Teil, 10. Auflage, München 1972
- Laufs, A.: Arztrecht, 3. Auflage, München 1984
- Linzbach, M.: Trägerpflichten bei Sondervereinbarungen nach der GOÄ, Das Krankenhaus 1985, 83
- Löwe, W.; Graf von Westphalen, F.; Trinkner, R.: Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Heidelberg 1977
- Lübbers, R.: GOÄ 1983, Rheinisches Ärzteblatt Heft 2/1983, S. 61
- von Mangoldt, H.; Klein, F.; Starck, C.: Das Bonner Grundgesetz, Band 1, Kommentar, 3. Auflage, München 1985
- Matthias, H. H.: Ärztliche Schweigepflicht partiell aufgehoben, ÄrzteZeitung 3. April 1984
- Maunz, T.; Dürig, G.; Herzog, R.: Grundgesetz, Kommentar, Band 1, 3. Auflage, München 1973
- von Maydell, B.: Keine Begründungspflicht im Falle einer Abdingung gemäß § 2 GOÄ (Auszug aus einem Gutachten im Auftrag des Hartmannbundes), Arztrecht 10/1983, S. 265
- Meuser, W.: Die neue Gebührenordnung nützt nur der PKV, ÄrzteZeitung 4. September 1984
- von Münch, I.: Grundgesetz, Kommentar, Band 1, 3. Auflage, München 1985
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Band 1, Allgemeiner Teil (§§ 1 bis 240), AGB-Gesetz, 2. Auflage, München 1984 (zit. MünchKomm - Bearbeiter)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Band 3, Schuldrecht Besonderer Teil, 1. Halbband (§§ 433 bis 656), Abzahlungsgesetz, München 1980 (zit. MünchKomm - Bearbeiter)
- Narr, H.: Ärztliches Berufsrecht, 2. Auflage, 5. Ergänzungslieferung, Köln 1983 (zit. Narr)
- Narr, H.: Buchbesprechung zum Kommentar von Hermann Hoffmann, NJW 1984, 2624
- Narr, H.: Gebührenordnung: Versuch einer „Gebrauchsanleitung“, Arzt und Wirtschaft 13/83, S. 12
- Nienhaus, F.: Neue GOÄ - Ende der Privat-Adgo, DtÄrzteBl 1982 [B] Heft 48, S. 51, fortgesetzt in Heft 49, S. 56
- Palandt, O.: Bürgerliches Gesetzbuch, 44. Auflage, München 1985 (zit. Palandt - Bearbeiter)
- PKV-Information o. V.: Ja zur neuen GOÄ? 1982, S. 101
- Rentsch, G.: Schreiben Sie keine Diagnose auf die Rechnung! Medical Tribune, 10. Juni 1983
- Rieger, H.-J.: Lexikon des Arztrechts, Berlin, New York 1984
- Rohs, G.; Wedewer, P.: Kostenordnung, Band II, 2. Auflage, Hamburg, Berlin 1961, Stand: August 1972
- Roth, W.-H.: Der Vergütungsanspruch bei schlechter Leistung im Recht der freien Berufe, VersR 1979, 494 und 600
- Rügner, W.: Gehört die Diagnose auf die Rechnung? Medical Tribune, 16. Dezember 1983
- Schlauß, H.-J.: Der Hartmannbund hält Formulare für Sie bereit, Der Deutsche Arzt 1, 1983, S. 23
- Schlauß, H.-J.; Hollmann, A.: GOÄ - Ein Buch mit sieben Siegeln? Niedersächsisches Ärzteblatt 13/1983, 451
- Schlund, G. H.: Zur neuen Gebührenordnung für Ärzte - insbesondere zur Auswirkung der Entscheidung des BGH (VI ZR 104/81 - Arztrecht 1983, 177 ff.) vom 01.02. 1983 auf die GOÄ 1982, Arztrecht 11/1983, 305
- Schmatz, H.; Goetz, E.; Matzke, H.: Gebührenordnung für Ärzte, Kommentar, fortgeführt von Goetz, E.; Matzke, H.; Schirmer, D., 2. Auflage, Berlin 1983
- Schmidt-Bleibtreu, B.; Klein, F.: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 6. Auflage, Neuwied, Darmstadt 1983
- selecta o. V.: Hohe Miete ist kein Grund für höheres Honorar, 14, 08. April 1985
- Seybold, K.; Hornig, E.: Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961, 4. Auflage, Berlin, Frankfurt 1962
- Soergel, Th.-Siebert, W.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 10. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1969 (zit. Soergel - Siebert - Bearbeiter)
- Speth; Koch: Ab 01.01. 1983 neue Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ 1983), Westfälisches Ärzteblatt 2/83, 119
- Staudinger, J. v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, 3. Teil, §§ 611-704, 11. Auflage, Berlin 1958
- Swolana, G.: Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 6. Auflage, München 1981
- Tiemann, S.: Das Recht in der Arztpraxis, Berlin, Chicago, London, Rio de Janeiro, Tokio 1984
- Tiemann, S.: Kompetenzkonflikt bei Streit über ärztlichen Kunstfehler - Sozial- oder Zivilrechtsweg? NJW 1985, 2169

- Tiemann, S.: Verweilgebühr und Schadensersatzansprüche, *Der freie Zahnarzt*, 3/82, 56
- Uleer, C.: Ein Jahr Erfahrung, *Bundesarbeitsblatt* 4/1984, 22
- Uleer, C.: „Phantasihonorarverträge zwischen Arzt und Patient sind unzulässig“, *Arzt und Wirtschaft* Nr.4/1983, S.3
- Ulmer, P.; Brandner, H. E.; Hensen, H.-D.: *AGB-Gesetz, Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, 4. Auflage, Köln 1982
- Viëß, G.: Zur Anwendbarkeit des AGB-Gesetzes auf ärztliche Honorarvereinbarungen gemäß § 2 GOÄ, *Arztrecht* 10/1984, 263
- Vilmar, K.: Gebührenordnung - im Arbeitsministerium noch einmal durchdenken! *DtÄrzteBl* 1982 [A/B] Heft 21, S.58
- Vogt, G.: Gerangel oder Unsicherheit, *Rheinisches Ärzteblatt* Heft 7/1983, S.321
- Vogt, G.; Lübbers, R.: Die neue GOÄ in der Praxis, *Rheinisches Ärzteblatt* Heft 18/1983, S.907
- Vorstand der Landesärztekammer Baden-Württemberg: Grundsätze zur Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. November 1982, *Ärzteblatt Baden-Württemberg* Heft 9/83, S.374 = *Der Beamte im Ruhestand* Nr.8-9/1984
- Weigand, H.; Weißbauer, W.; Zierl, O.: Kommentar zu den GOÄ-Nummern 9 und 10, *Anästhesiologie und Intensivmedizin* 1984, 200
- Weißbauer, W.: Die neue Gebührenordnung für Ärzte - Tendenzen, Kompetenzen, Interpretationen, *MedR* 1983, 2
- Weißbauer, W.: Die neue GOÄ - verfassungsrechtliche Aspekte, *Anästhesiologie und Intensivmedizin* 1983, 84
- Weißbauer, W.: Honorarvereinbarungen nach der neuen GOÄ, *Anästhesiologie und Intensivmedizin* 1983, 51
- Weißbauer, W.; Opderbecke, H.-W.: Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte - Problematik und Konsequenzen, *Anästhesiologie und Intensivmedizin* 1985, 25
- Wezel, H.; Liebold, R.: *Handkommentar, BMÄ, E-GO und GOÄ*, 4. Auflage, St. Augustin 1984
- Wichmann, K.-H.: Zur Neuordnung des ärztlichen und zahnärztlichen Gebührenrechts, *NJW* 1965, 1064
- Zimmer, C.L.: Harmonisierung der Gebührenordnung für Ärzte und der Bundespflegesatzverordnung aus der Sicht der Pflegesatzbehörde, *Krankenhaus-Umschau* 11/84, 850
- Zimmer, C.L.: Zur neuen Bundespflegesatzverordnung (BPfIV), *Krankenhaus-Umschau* 10/85, 759